

Öffentliches Informationsschreiben des Landkreises Nordsachsen als Untere Abfallbehörde über die Neuregelung des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und das Außerkrafttreten der Pflanzenabfallverordnung

Mit Wirkung vom 22.03.2019 trat das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) in Kraft. In Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes wurde in Artikel 3 Nummer 2 das **Außerkrafttreten der Pflanzenabfallverordnung** vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S 1577) beschlossen.

Verbot des Verbrennens pflanzlicher Abfälle

Die Pflanzenabfallverordnung regelte bisher eine Ausnahmeregelung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken unter bestimmten Voraussetzungen. Diese ist **mit Wirkung vom 22.03.2019 nicht mehr zulässig**.

Der Landkreis Nordsachsen hat bereits in den letzten Jahren immer wieder auf ein Verbot der Pflanzenabfallverbrennung hingewiesen, da nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) pflanzliche Abfälle, wie alle anderen Abfälle, vorrangig zu verwerten sind (§ 7 Abs. 2 KrWG). Zudem regelt § 15 KrWG, dass Abfälle, die nicht verwertet werden, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen sind. Die Beseitigung darf gemäß § 28 KrWG grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erfolgen.

Private Haushalte sind verpflichtet, dem Landkreis Nordsachsen als öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger die pflanzlichen Abfälle zu überlassen. Dies regelt § 17 Abs. 1 KrWG. Für den Altkreis Torgau- Oschatz bedeutet dies, dass Pflanzenabfälle der Abfallwirtschaft Torgau- Oschatz GmbH (A.TO) überlassen werden müssen. Im Bereich des Altkreises Delitzsch müssen pflanzliche Abfälle der Abfallservicegesellschaft mbH bzw. der Kreiswerke Delitzsch GmbH überlassen werden.

Eine Ausnahme dazu bildet lediglich die Verwertung auf dem eigenen Grundstück, zum Beispiel durch Kompostierung. Im gesamten Landkreis Nordsachsen stehen den Einwohnern Wertstoffhöfe und Grünschnittsammelplätze zur Verfügung.

Von der Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes bleiben die Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sowie die Gesetze und Verordnungen der Kommunen als Ortspolizeibehörde für **Feuer , Lager- und Traditionsfeuer unberührt**.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit gern an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Abfallbehörde wenden.

Kontaktdaten der Unteren Abfallbehörde:

Landratsamt Nordsachsen
Umweltamt
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Dr.- Belian- Straße 4
04838 Eilenburg

Telefon: 03421/758 4130

E-Mail: info@lra-nordsachsen.de